

Entwurf zur

Satzungsänderung und überarbeitete Fassung der Satzung vom 13.08.1990 des Eisenbahnclubs Neubrandenburg e.V. in der Fassung vom __.12.1998

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Eisenbahnclub Neubrandenburg" und ist im Vereinsregister eingetragen. Der Verein führt deshalb den Zusatz e.V.
Der Verein hat seinen Sitz in Neubrandenburg.
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der "Eisenbahnclub Neubrandenburg e.V." ist eine Vereinigung von Modelleisenbahnern, Eisenbahnfreunden und Freunden des Nahverkehrs.
Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
Der Verein ist nicht gemeinnützig tätig, aber er verfolgt auch nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke (steuerfreier Zweckbetrieb).
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:
a) das Verständnis für die Technik des Eisenbahnwesens und des Schienenfahrzeugbaus in Vorbild und Modell zu wecken und zu fördern,
b) mit der Erforschung der Geschichte des Eisenbahnwesens die Verbundenheit mit demselben und das Heimatgefühl zu vertiefen,
c) durch Publikationen der Nachwelt die wichtigsten Etappen der Entwicklung des Eisenbahn- und Nahverkehrs zu erhalten,
d) mit der Nachbildung von Fahrzeugen, Gebäuden bis zu kompletten Anlagen allen interessierten Bürgern in Ausstellungen Freude und Entspannung zu verschaffen sowie Anregungen zu sinnvoller Freizeitgestaltung zu vermitteln,
e) interessierten und hilfeschuchenden Bürgern durch Mitglieder des Vereins Anleitung und Unterstützung für den Bau o.g. Modellfahrzeuge und -anlagen selbstlos, aber unkostenpflichtig zu gewähren.

§ 3

Mittelverwendung und Begünstigungsverbot

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mittel des Vereins setzen sich aus dem vorhandenen Vereinsvermögen für seine Tätigkeit (wie Werkzeug, Vereinsräume, Inneneinrichtung, Modelle usw.) und den Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, Eintrittsgeldern aus Veranstaltungen nach Abzug der Unkosten, Vermietungen und Zuwendungen von Bürgern in materieller oder finanzieller Art sowie aus unkostenpflichtigen Hilfeleistungen an eisenbahninteressierten Bürgern zusammen.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden keinen Anteil aus Vereinsvermögen.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Vergütung. Auslagen sind nur für den Zweck des Vereins und nur in der unbedingt erforderlichen Höhe durch den Schatzmeister des Vereins an den Berechtigten zu erstatten.

§ 4

Strukturelle Gliederung in Arbeitsbereiche des Vereins

Die Arbeitsbereiche des Vereins gliedern sich in die Gruppen

- Modelleisenbahner
- Eisenbahnfreunde
- Freunde des Nahverkehrs.

Eine Mitarbeit je nach Interessenlage ist in mehreren Gruppen möglich und zum Verständnis der Zusammenhänge anzustreben.

Die Satzung - Satzungsänderung ist am 28.05.99 in das Vereinsregister Nr. VR-205 eingetragen worden
Antrag Nr. 2805/99

Antrag
PF 110
17041 Neuburg

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft und Probezeit

Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Es sind bei der Entscheidung über die Mitgliedschaft die Begabung und Fähigkeiten des Antragstellers zum Nutzen des Vereins sowie auch die derzeitigen begrenzten Möglichkeiten, die die vorhandenen Räumlichkeiten des Vereins nur zulassen, zu berücksichtigen. Der abgelehnte Antragsteller erhält die Ablehnung schriftlich mit einer Begründung und eventuellen Vormerkung.

Personen ab 14 Jahren können Mitglied werden, wenn die Erziehungsberechtigten der Mitgliedschaft ohne Einschränkungen zustimmt, dem Jugendlichen ein Abstimmungsrecht mit allen Konsequenzen ohne Einschränkung erteilt. Vorgenanntes ist durch eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten vom Vorstand aktenkundig zu machen.

12- bis 14jährige Personen können nur Mitglied werden, wenn ein Erziehungsberechtigter Mitglied des Vereins ist und die volle Haftung für den minderjährigen Angehörigen übernimmt.

Vorgenanntes ist durch schriftliche Erklärung des erziehungsberechtigten Mitglieds aktenkundig zu machen. Jeder Antragsteller auf Mitgliedschaft hat mindestens ein Probehalbjahr zu absolvieren. Er zahlt in dieser Zeit einen gekürzten Beitrag zur Erhaltung des Vereins. Während der Probezeit sind die Rechte des Antragstellers um das Stimmrecht eines Mitglieds gekürzt.

Funktionen können während der Probezeit nicht ausgeübt werden. Funktionsträger können nur volljährige Personen werden.

Alle Mitglieder und Probanden beteiligen sich an den jeweiligen Arbeitsbereichen und bei Erhaltungsmaßnahmen des Vereinsvermögens. Schwerbehinderte Personen können Mitglied des Vereins werden. Sie beteiligen sich an den Arbeitsbereichen des Vereins und den Tätigkeiten zur Erhaltung der Raumbestand und des Umlandes des Vereins im Rahmen ihrer körperlichen Möglichkeiten. Finanziell werden keine Abstriche gemacht. Ansonsten gelten im übrigen die Bestimmungen der Satzung.

§6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tode des Mitglieds
- b) durch freiwillige Austrittserklärung im voraus
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluß aus dem Verein.

zu b) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines der Erklärung vorausliegenden Monatsendes.

zu c) Die Streichung erfolgt durch den Vorstand nach zweimaliger aktenkundiger unkostenpflichtiger Mahnung mit Fristsetzung zur Begleichung der Beitragsschulden. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn Rückstände in der Beitragszahlung von mindestens 3 Monaten im 4. Monat noch nicht beglichen wurden. Gegen die Streichung ist die Beschwerde des Mitglieds vor der Mitgliederversammlung zulässig. Die Beschwerde ist beim Vorstand innerhalb von drei Wochen nach Kenntnis der Streichung vom Mitglied einzulegen. Liegt eine Beschwerde eines Mitglieds gegen eine Streichung vor, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von drei Wochen einzuberufen. Die Streichung wird in diesem Falle erst durch den Beschluß der Mitgliederversammlung rechtskräftig.

zu d) Der Ausschluß kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit erfolgen, wenn das Mitglied das Ansehen des Vereins schwer geschädigt, grob gegen das Statut oder die Beschlüsse des Vereins verstoßen oder sich gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos verhalten hat.

Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand mündlich zu rechtfertigen. Die Gründe sind zu Protokoll zu nehmen und von zwei Vorstandsmitgliedern sowie dem beschuldigten Mitglied zu unterschreiben. Das Protokoll ist der Mitgliederversammlung für die Entscheidung zur Kenntnis zu geben. Legt das Mitglied selbst eine schriftliche Stellungnahme zu den Anschuldigungen ein, ist diese Stellungnahme der Mitgliederversammlung in einer Frist von 3 Wochen zur Kenntnis zu geben. Eine mündliche Rechtfertigung vor dem Vorstand entfällt im letzten Fall.

Der Beschluß zum Ausschluß kann auf Antrag gerichtlich überprüft werden. Antragsberechtigte sind das betroffene Mitglied oder der Vorstand.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden monatliche Beiträge erhoben. Die Höhe wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt.

Die Beiträge müssen die ständigen Zahlungsverpflichtungen des Vereins wie z.B. Wasser, Strom, Heizung, Versicherung usw. sowie unabänderliche Ausgaben zur Arbeit der Vereinsorgane decken, soweit nicht eventuelle Spenden oder anderweitige Einnahmen eine andere Finanzierung ermöglichen.

Probanden zahlen einen Beitrag zur Erhaltung des Vereins, der dem um 1/10 gekürzten Mitgliedsbeitrag entspricht.

Mitgliedsbeiträge und Beiträge von Probanden werden beim Ausscheiden nicht erstattet, soweit sie einen verflossenen Abrechnungszeitraum betreffen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die Revision.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister.

Der Verein wird nach außen durch 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und innen.

Der Vorstand ist verantwortlich für die Liquidität des Vereins. Bei drohender Zahlungsunfähigkeit sind entsprechende Schritte einzuleiten, insbesondere gersetzlich vorgeschriebene.

Die Mittelgenehmigung für die Arbeit und die Ausgaben des Vereins ist durch 2 Unterschriften des Vorstandes zu bestätigen.

Unbedingte Ausgaben für die Erhaltung des Vereins wie z.B. Rechnungen für Versicherung, Wasser, Strom usw. können durch den Schatzmeister allein angewiesen werden.

Alle Einnahmen und Ausgaben sind zu belegen und jährlich einmal der Mitgliederversammlung gegenüber zu rechtfertigen. Fordern mindestens 4 Mitglieder eine Rechtfertigung über Einnahmen und Ausgaben in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, so hat der Vorstand dem stattzugeben und die Versammlung in einem Zeitraum von 3 Wochen danach einzuberufen und Rechenschaft über Einnahmen und Ausgaben abzulegen.

Im weiteren ist der Vorstand für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Insbesondere hat er vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
5. Aufstellung von Richtlinien für den Betrieb der vereinseigenen Räumlichkeiten
6. Beschlußfassung über Streichung von Mitgliedern
7. Organisation der Vereinsaufgaben und der Unterhaltung der Vereinsräume und des Umlandes
8. Organisation von Veranstaltungen oder der Beteiligung an fremden Veranstaltungen
9. Eintreibung der Mitgliedsbeiträge
10. Aufnahme von Probanden.

Der Vorstand haftet bei geringer Fahrlässigkeit nicht.

§ 11 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet gewählt, er bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus irgendeinem Grunde aus, so ist in einer spätestens innerhalb von 3 Wochen danach einberufenen Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die restliche Amtsperiode vorzunehmen. Scheidet der gesamte Vorstand aus, hat er innerhalb von 3 Wochen eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl einzuberufen.

Ist der gesamte Vorstand ausgefallen, so ist auf Verlangen von mindestens 3 Mitgliedern eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dort sind die Umstände abzuklären und eine Nachwahl von Vorstandsmitgliedern vorzunehmen.

Mit der Annahme der Wahl nach der ordentlichen oder Neu- bzw. Nachwahl beginnt die Amtszeit des Vorstandsmitgliedes.

Auf Verlangen von mindestens 4 Vereinsmitgliedern ist durch den Vorstand eine Mitgliederversammlung innerhalb von 3 Wochen einzuberufen, in der eine Abwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder eingeleitet und durchgeführt werden kann. Die Abwahl ist durch einen von der Mitgliederversammlung bestätigten Versammlungsleiter, der nicht Vorstandsmitglied ist, durchzuführen.

Als abgewählt gilt der Vorstand bzw. ein Vorstandsmitglied, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder die Abwahl beschlossen hat. Die Amtszeit des abgewählten Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes endet sofort.

In der Versammlung ist ein neuer Vorstand bzw. ein neues Vorstandsmitglied zu wählen. Ist das nicht möglich, führt der abgewählte Vorstand bzw. das abgewählte Vorstandsmitglied seine Geschäfte bis zur Neuwahl weiter. Der abgewählte Vorstand hat dann innerhalb von drei Wochen eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl einzuberufen.

Sind der gewählte Vorstand bzw. einzelne gewählte Vorstandsmitglieder noch nicht aus einer vorhergehenden Wahlperiode beim Registergericht eingetragen, so ist das innerhalb von 14 Tagen nach der Wahl vom bisherigen Vorstand zu beantragen und terminlich zu überwachen. Die Vertretungsbefugnis des Vereins nach außen wird solange vom bisherigen Vorstand wahrgenommen.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen. Einer vorherigen Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist bei zwei anwesenden Vorstandsmitgliedern beschlußfähig. Die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Anwesenheit von zwei Vorstandsmitgliedern und Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, wenn die nachträgliche Einholung der Stimme des abwesenden Vorstandsmitgliedes nicht möglich ist und der Beschluß keine Aufschiebung duldet.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweiszwecken in ein Beschlußbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Datum und Namen der teilnehmenden Vorstandsmitglieder und das Abstimmungsergebnis sind einzutragen.

§ 13 Revisoren, Wahl und Aufgabe

Auf Verlangen des Vorstandes können mindestens zwei Revisoren durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Wahl, Abberufung und Nachwahl sind analog der Wahl von Vorstandsmitgliedern durchzuführen. Die Revisoren führen ihre Aufgaben ehrenamtlich durch. Die Aufgaben beinhalten die Prüfung der Einnahmen- und Ausgabenbücher, der Richtigkeit der Rechnungen und ihrer Begleichung sowie die Prüfung der Beschlußbücher des Vorstandes.

Die Revisoren sollen über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse verfügen. Es können auch Nichtmitglieder sein, die die übernommenen Aufgaben ehrenamtlich durchführen und über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse verfügen. Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht als Revisor gewählt werden.

Über das Ergebnis der Revision ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Datum sowie Hinweise und Beanstandungen enthalten soll und von den Revisoren zu unterschreiben ist.

Die Revisoren beantragen die Entlastung durch die Mitgliederversammlung auf Grundlage ihres Berichts.

§ 14**Die Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen und zu den Akten zu nehmen. Ein Mitglied darf maximal bis 2 fremde Stimmen vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist u.a. für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Nachwahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Revisoren
2. Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereins
3. Beschlußfassung über Aufnahme bzw. Ablehnung des Aufnahmeantrags von Probanden als Mitglieder
4. Beschlußfassung über den Ausschluß von Mitgliedern
5. Beschlußfassung über Beschwerde gegen Streichung eines Mitgliedes
6. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
7. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
8. Beschlußfassung zu den Tagesordnungspunkten, soweit erforderlich, und Einbringen eigener Tagesordnungspunkte am Beginn der Mitgliederversammlung
9. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen ist analog wie vor zu verfahren.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 15**Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest, die Mitgliederversammlung kann ergänzende Tagesordnungspunkte am Beginn der Versammlung beschließen.

Bei Ausfall von 2 Vorstandsmitgliedern ist die Mitgliederversammlung durch das verbleibende Vorstandsmitglied einzuberufen.

§ 16**Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist wegen § 6 (*Beschwerde gegen Streichung eines Mitglieds*), §10 (*Rechtfertigung des Vorstandes zu Einnahmen und Ausgaben auf Verlangen*) sowie § 11 (*Ausfall des Vorstandes*) einzuberufen.

Außer den vorgenannten Gründen muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von drei Wochen nach Vorliegen des betreffenden Anlasses oder des Erfordernisses einzuberufen.

§ 17**Die Beschlußfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, vom Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Vorstands- oder Revisorwahlen ist ein Wahlleiter von der Mitgliederversammlung einzusetzen. Der Wahlleiter leitet den gesamten Wahlvorgang bis zum Abschluß. Der Wahlleiter darf bei Vorstandswahlen kein Vorstandsmitglied oder vorgeschlagenes Vorstandsmitglied sein. Bei Wahlen von Revisoren gilt das für Revisoren und vorgeschlagene Revisoren analog. Die Wahl von Vorstandsmitgliedern und Revisoren erfolgt in einer Mitgliederversammlung.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bzw. Wahlleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein mindestens Drittel der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nichtöffentlich. Vom Vorstand geladene Gäste sind mit der Tagesordnung 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekanntzugeben. Ablehnungen sind 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen und zu begründen. Lehnen mehr als 50 % der Mitglieder einen oder alle geladenen Gäste ab, sind diese vom Vorstand wieder auszuladen.

Probanden haben Zutritt zur Mitgliederversammlung. Sie haben aber kein Stimmrecht.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 60 % der geladenen stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit ist spätestens vier Wochen danach eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und die des Protokollführers, die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, Gäste und Probanden, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

Für Wahlen gilt folgendes: Jedes Vorstandsmitglied oder jeder Revisor ist einzeln unter Angabe seiner Funktion zu wählen. Erreicht der Kandidat die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, gilt er als gewählt. Stimmenenthaltungen sind wie ungültige Stimmen zu behandeln. Erreicht ein Kandidat nicht die einfache Mehrheit, ist ein Ersatzkandidat aufzustellen und zu wählen.

Über die Wahl ist ein Protokoll zu führen, das von Wahlleiter und Protokollführer zu unterschreiben ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort, Datum, die Anwesenden (stimmberechtigte Mitglieder, Probanden, Gäste), die zu wählenden Kandidaten, die Ergebnisse, die Person des Wahlleiters, die Person des Protokollführers, die Art der Abstimmung.

§ 18

Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Bei Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen den noch eingetragenen Mitgliedern zu, wenn in einer Mitgliederversammlung 75 % der Mitglieder dem zustimmen. Es kann in dieser Mitgliederversammlung aber auch anderweitig über den Anfall entschieden werden.

Unterbleibt eine Entscheidung, so fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Stadt Neubrandenburg zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke möglichst im Sinne des Zwecks dieser Satzung.

Zum Vermögen des Vereins gehört auch das Vereinsgebäude auf dem Bahnhof von Neubrandenburg südwestlich des Güterschuppens.